



GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF

7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110

e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

FRIEDHOFSORDNUNG

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf in den Ortsteilen Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2004, in der Fassung vom 11.03.2019, aufgrund des Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018

§ 1

Eigentumsverhältnisse

(1) Die Friedhöfe in Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf befinden sich im Eigentum der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf. Der Friedhof in Frankenau besteht aus den Grundstücken Nr.: 2712 (3.018 m²) und 2713 (7.483 m²), KG Frankenau, der Friedhof in Großmutschen besteht aus dem Grundstück Nr.: 250/2 (4.306 m²), KG Großmutschen, der Friedhof in Kleinmutschen besteht aus den Grundstücken Nr.: 412/1 (1.881 m²) und 412/2 (240 m²), KG Kleinmutschen, der Friedhof in Unterpullendorf besteht aus dem Grundstück Nr.: 192 (6.727 m²), KG Unterpullendorf

§ 2

Widmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung oder Beisetzung aller jener Personen, die im jeweiligen Ortsteil der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf verstorben sind oder ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hatten, ohne Rücksicht darauf, welchem Glaubensbekenntnis sie angehört haben.
- (2) Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener oder dort verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bestattung ist sowohl als Erdbestattung als auch als Urnenbestattung möglich.

§ 3

Friedhofsverwaltung; gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt dem Gemeindeamt als Friedhofsverwaltung.
- (2) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigungen von Leichen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind für die Dauer von ausreichendem Tageslicht für Besucher sowie zur Vornahme von Pflege und Arbeiten an den Grabstellen öffentlich zugänglich.

- (2) Die Öffnungszeiten der Leichenhallen werden wie folgt festgelegt:
- a) in den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember von 18:00 bis 19:00 Uhr zur Totenehrung und 2 Stunden vor dem Begräbnis.
 - b) in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober von 19:00 bis 20:00 Uhr zur Totenehrung und 2 Stunden vor dem Begräbnis.

Für abweichende Öffnungszeiten ist das Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung, entweder vom Bestattungsunternehmen oder der für die Beerdigung verantwortlichen Person herzustellen.

(3) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- das Mitbringen von Tieren
- den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- die Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, zu befahren
- das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel
- Abraum, insbesondere verwelkte Kränze, Blumen etc., außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
- Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- umherzulaufen, zu spielen und lärmern sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Radiorecordern und dgl.
- für die Friedhofsbesucher das Rauchen

(5) die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Gießkannen sind sachgemäß zu verwenden, nicht mutwillig zu beschädigen, nicht vom Friedhofsgelände zu entfernen und nach dem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Ständer zu hängen.

(6) die für eine Bestattung oder Renovierungsarbeiten abgenommenen Grababdeckungen dürfen nur auf die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Bereiche im Friedhof zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung ist bei Renovierungsarbeiten auf die für die Arbeiten unbedingt notwendige Zeit, maximal jedoch für 3 Monate beschränkt. Nach einer Bestattung ist die Zwischenlagerung der Grababdeckungen auf den dafür vorgesehenen Bereichen nur so lange erlaubt, bis sich das Erdreich wieder auf Erdniveau abgesetzt hat, maximal jedoch für 6 Monate.

(7) Das Begehen der nichtbestreuten Wege erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten und bei Schneelage werden die Wege nur bei Bedarf (Begräbnis) geräumt bzw. gestreut.

(8) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige beim Gemeindeamt durchgeführt werden. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Asphaltwege mit geeigneten Fahrzeugen (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Fahrzeughalter hat aber für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Die durch die Arbeiten entstandenen Abfälle und Rückstände sind spätestens nach Beendigung unverzüglich zu beseitigen. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, können die Berechtigung zur Errichtung von Gräbern und Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten am Friedhof untersagt werden.

Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Grabstellenbenützung

- (1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf den von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungrechtes auf einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Das Benützungrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann jeweils für weitere zehn Jahre erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.
- (3) Die Verleihung des Benützungrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Mindestruhefrist von zehn Jahren darf nur jene Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden, die der Art und Größe der Grabstelle entspricht. Von dieser Bestimmung sind Aschengrabstellen ausgenommen.
- (5) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (6) Bei bestehenden Grabstellen ohne bisherige, bescheidmäßige Verleihung des Benützungrechtes ist um Verleihung jedenfalls anzusuchen:
- aus Anlass einer bevorstehenden Bestattung
 - vor Errichtung eines Grabdenkmals oder einer Grabeinfassung
 - vor Inangriffnahme von Arbeiten an bestehenden Grabdenkmälern/Grabeinfassungen
- (7) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungrechtes zu enthalten und es ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
- a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben.
- (8) Das Benützungrecht erlischt:
- a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltung
 - d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs

§ 6

Arten der Grabstellen

Die Grabstellen, an denen Benützungrechte verliehen werden, sind nach ihren wesentlichen Merkmalen zu unterscheiden in

1. a) Erdgräber
- b) gemauerte Grabstätten (Grüfte)
- c) Aschengrabstellen

2. Freigräber

Erdgräber werden nach Belag und Beschaffenheit des Weiteren unterschieden in:

- Einfaches Grab unbefestigt (für max. Zweifachbelag)
- Einfaches Grab befestigt (für max. Zweifachbelag)
- Doppeltes Grab unbefestigt (für max. Vierfachbelag)
- Doppeltes Grab befestigt (für max. Vierfachbelag)

Befestigt sind jene Erdgräber, bei denen das Fundament der Fuß- und Kopfseite von der Gemeinde errichtet wird.

§ 7

Ausmaß und Tiefe der Erdgräber

Einfaches Grab:	Länge:	2,70 m außen
	Breite:	1,25 m außen
	Tiefe:	1,80 m für einfachen Belag 2,10 m für mehrfachen Belag
Doppeltes Grab:	Länge:	2,70 m außen
	Breite:	2,10 m außen
	Tiefe:	1,80 m für einfachen Belag 2,10 m für mehrfachen Belag

Vom Ausmaß der Gräber (Länge und Breite) kann in begründeten Fällen und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung abgegangen werden.

Bei Gräbern mit mehrfachem Belag wird die Erstbelegung generell mit einer Tiefe von 2,10 m festgelegt.

Bei Gräbern mit mehrfachem Belag ist zwischen zwei zu bestattenden Leichen eine Erdschicht in der Stärke von 20 cm einzulegen.

Bei allen Gräbern muss über dem obersten Sarg eine mindestens 80 cm starke Erdschicht liegen andernfalls ist das Grab mit einem Deckel abzudecken.

§ 8

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sollen Grüfte eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen in Anlehnung an das Ausmaß der Erdgräber.

(2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

(3) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) ist auf jedem Friedhof ein gesonderter Bereich reserviert. Dieser Bereich ist auf den beigelegten Katastralmappenauszügen, die für jeden Friedhof einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bilden, farblich markiert.

§ 9

Aschengrabstellen

1. Urnen dürfen in allen Arten von Grabstellen beigelegt werden.
2. Beisetzung in Erdgräbern:

- a. Aschenreste müssen in einem zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde erfolgen oder in bestehende Grabdenkmäler oberirdisch integriert werden. Die oberflächliche Verstreuerung der Asche ist nicht gestattet.
- b. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert werden.
- c. Die Beisetzung in Erdgräbern kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.
- d. Bezüglich Gestaltung solcher Grabstellen wird auf § 12 (Gestaltung der Grabstellen und Grabdenkmäler) verwiesen.

§ 10

Freigräber

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung des Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 11

Abstände zwischen Grabstellen bzw. Grabreihen (bei Neuanlage)

(1) Der seitliche Abstand zwischen Grabstellen in neu angelegten Grabreihen hat 0,50 m zu betragen und kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher (Friedhofsverwaltung) befestigt werden.

An Kopf- und Fußseite sind Befestigungen nicht gestattet.

(2) Für die Neuanlage von Grabreihen gilt

- entweder
jeweils zwei Grabreihen mit Grabstein Rücken an Rücken und Abstand zur nächsten Doppelreihe von 2,50 – 3,00 m
- oder
Abstand zwischen zwei Grabreihen von 2,50 – 3,00 m

§ 12

Gestaltung der Grabstellen und Grabdenkmälern

(1) Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen auf der Grabstelle ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Bei Vornahme von Gestaltungs- und Änderungsarbeiten an Grabstellen in bestehenden Grabreihen ist in Bezug auf Niveau, Anordnung und Ausmaß der Grabeinfassung, in Bezug auf den Seitenabstand zu den benachbarten Grabstellen und in Bezug auf Befestigung an Kopf- und Fußseite in Abstimmung und mit Rücksicht auf die benachbarten Grabstellen vorzugehen und ist diesbezüglich im Voraus verbindlich das Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher (der Friedhofsverwaltung) herzustellen.

(3) Die an der Kopfseite der Grabstelle anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind aus zur Würde des Ortes passendem Material und mit einem dem allgemeinem Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht herzustellen.

(4) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(5) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen und Grabdenkmäler ist der Träger des Benützungsbrechtes verantwortlich.

§ 13

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

(1) Bei Verfall einer Grabstelle oder bei Baufälligkeit des bei einem Grab aufgestellten Denkmals hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Gemeinde binnen **6** Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann. Etwaige anfallende Kosten für das Entfernen des Grabdenkmals werden dem Benützungsberechtigten bzw. falls verstorben seinem Erben in Rechnung gestellt.

(2) Ist das Benützungsbrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Grabdenkmal (Grabgedenkzeichen) vom Bürgermeister auffällig zu markieren. Solcherart markierte Grabdenkmäler (Grabgedenkzeichen) sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 2 Monaten ab dieser Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 14

Entgeltes für die Benützung der Einrichtungen der Bestattungsanlagen

Das Entgelt für die Benützung der Bestattungsanlagen (d.s. die Benützung einer Grabstelle, die Benützung der Leichenhalle und die Enterdigungsgebühr) wird vom Gemeinderat festgelegt und privatrechtlich dem Benützungsberechtigten bzw. der zur Bestattung verpflichtenden Person mittels einer Rechnung vorgeschrieben und von dieser zu entrichten.

§ 15

Strafbestimmungen, Inkrafttreten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahnender Tatbestand vorliegt gem. § 41 Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,-- Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Frankenau-Unterpullendorf am 28.03.2019

Die Bürgermeisterin:
Angelika MILEDER e.h.